

Satzung der LSG Goldener Grund Selters/Ts. e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 28.1.1969 gegründete Verein führt den Namen "Leichtathletiksportgemeinschaft Goldener Grund Selters/Ts. e. V." und hat seinen Sitz in 65618 Selters - Ortsteil Niederselters. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Die LSG Goldener Grund Selters/Ts. e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen und den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:
 - a) Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen;
 - b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
 - c) Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
 - d) Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten.
- (4) Wettkampfmäßig darf ausschließlich Leichtathletik betrieben werden. Zu Trainingszwecken können auch andere Sportarten nach Wahl der Übungsleiterinnen und Übungsleiter durchgeführt werden.
- (5) Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e. V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder seiner Organe oder von Organen eingesetzte Personen erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale), keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Vermögen dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken des Sports.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- (2) Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterschreiben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dass keine Bedenken gegen die sportliche Betätigung bestehen, abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages zu entrichten, womit gleichzeitig der Beitrag für das Eintrittsjahr beglichen ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod;
2. durch Austritt, der nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist;
3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 11 Absatz 2).

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

- (1) Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Wahlen und Abstimmungen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Nach Erreichen der Volljährigkeit sind sie auch für den "Hauptvorstand" wählbar. Für den "erweiterten Vorstand" können auch nichtvolljährige Mitglieder gewählt werden.
- (2) Mitglieder bis zu 16 Jahren besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins während der offiziellen Trainings- und Wettkampfzeiten zu benutzen.
- (4) Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Trainers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
- (5) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Trainer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) festgesetzt.

§ 11 Strafen

- (1) Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) mündliche Warnung
 - b) schriftlicher Verweis
 - c) Sperre.
- (2) Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der schriftlichen Berufung an den Vorstand zu, der innerhalb eines Monats zu einer Verhandlung der Angelegenheit im Beisein des Berufenden zusammentreten muss. Nach Anhören des Berufenden wird ein erneuter Beschluss mit einfacher Mehrheit über Beibehalt oder Rücknahme des Ausschlusses gefasst.

Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. der Vorstand (§ 13)
2. die Mitgliederversammlung (§ 14).

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) Hauptvorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der Hauptvorstand, der bei jeder Jahreshauptversammlung neu gewählt werden muss, setzt sich aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Sportwart
 1. Kassierer
 1. Schriftführerzusammen.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Hauptvorstand. Jeweils zwei Mitglieder des Hauptvorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) In den erweiterten Vorstand können auf Vorschläge der Mitgliederversammlung Vereinsmitglieder für bestimmte Funktionen gewählt werden, die durch diese Wahl volle Stimmberechtigung im Vorstand erlangen. Der erweiterte Vorstand, dessen Personenzahl nicht festgesetzt ist, ist bei mangelnder Bereitschaft der Vereinsmitglieder entbehrlich. Das heißt, der Verein ist auch durch den Hauptvorstand allein voll geschäftstüchtig und funktionsfähig.
Der erweiterte Vorstand kann z. B. folgende Zusammensetzung haben:
- 2. Kassierer
 - 2. Schriftführer
 - Aktivenwart
 - Jugendwart
 - Schülerwart
 - Schülerinnenwart
 - Übungsleiter Breitensport Männer
 - Übungsleiter Breitensport Frauen
 - Übungsleiter Kleinkinder.
- (5) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein, Ausgaben, die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein. Der Vorstand ist verpflichtet, Voranschläge für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen. Ausnahmsweise kann der 1. Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Der 1. Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung per E-Mail innerhalb der vom 1. Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der 1. Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Ein Beschluss kann auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden.
- (8) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.
- (9) Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).
- (10) Vorstandssitzungen werden vom 1. Schriftführer nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden, aufgrund von Anträgen der Vorstandsmitglieder, einberufen. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit beim 1. Schriftführer schriftlich Anregungen vorzubringen, die dann auf die Tagesordnung zu setzen sind.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt und soll um die Jahreswende einberufen werden. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung im Selterser Kurier und auf der Vereinshomepage erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
- a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Bericht des 1. Kassierers
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden müssen.

- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung soll 2 Wochen, muss aber spätestens eine Woche vorher vorliegen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn zwei oder mehrere Mitglieder kandidieren, und zwar durch Stimmzettel. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekanntzugeben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem 1. Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 16 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuss auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 17 Ehrungen

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss geheim sein. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist die höchste Vereinsauszeichnung. Dies kann erst nach 25jähriger Mitgliedschaft und größten Verdiensten geschehen. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf höchstens 5 lebende Mitglieder beschränkt.
- (2) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrendadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrendadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind. Die Vereinsehrendadel kann in Gold, Silber und Bronze verliehen werden.
 - a) Die "Bronzene Ehrendadel" kann nach 10jähriger Vereinsangehörigkeit und entsprechenden Verdiensten verliehen werden.
 - b) Die "Silberne Ehrendadel" kann nach 20jähriger Vereinsangehörigkeit und großen Verdiensten verliehen werden.
 - c) Die "Goldene Ehrendadel" kann nach 25jähriger Vereinsangehörigkeit und außergewöhnlich großen Verdiensten um den Verein verliehen werden.Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Die geheime Abstimmung ist so zu regeln, dass alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben müssen.

§ 18 Funktionen und Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden zu Beginn eines jeden Jahres neu umrissen und festgesetzt.

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 50 % der Mitglieder dies beantragt und die Mitgliederversammlung mit 80 % der Stimmen der erschienenen Mitglieder entsprechend beschließt, und zwar nach ordnungsgemäßer Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Antrages und seiner Begründung, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung am 4. März 2012.